

Arbeitgeber sind Sie per Gesetz verpflichtet, die Beiträge für ihre Beschäftigten, sofern sie abhängig beschäftigt sind und Arbeitsentgelt erhalten, zur Sozialversicherung zu berechnen und an die Kassen abzuführen. Im Wesentlichen tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer diese Beiträge zu je ½. Die Krankenkasse zieht Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie die Umlagen ein.

Für die Unfallversicherung, übernehmen Sie als Arbeitgeber die Kosten allein. Hier sind die Arbeitnehmer bei der Berufsgenossenschaft anzumelden. Seit 2016 ist für jeden Arbeitnehmer eine gesonderte Meldung an die Unfallversicherung abzugeben. Neben den Sozialversicherungen sind auch die Insolvenzumlage und die Entgeltfortzahlungsversicherung gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen.

Die Beitragssätze zu den Sozialversicherungen betragen:

Übersicht Beitragssätze 2018			
Versicherung	allgemeiner Beitragssatz	Anteil Arbeitgeber	Anteil Arbeitnehmer
Rentenversicherung	18,6%	9,30%	9,30%
Krankenversicherung	14,6%	7,3%	7,3% + individueller Zusatzbeitrag der KK
Pflegeversicherung	2,55%	1,275%	1,275% + 0,25% für kinderlose Arbeitnehmer
Arbeitslosenversicherung	3,0%	1,5%	1,5%

Beitragsbemessungsgrenzen

Die Kranken- und Pflegekassen erheben ihren Beitragssatz nur bis zu einer Höchstgrenze des Arbeitsentgelts, der Bemessungsgrenze. Auch für die Renten- und Arbeitslosenversicherung gibt es eine Bemessungsgrenze. Sie ist - im Gegensatz zur Kranken- und Pflegeversicherung - in den alten und neuen Bundesländern unterschiedlich hoch.

Beitragsbemessungsgrenze für Kranken- und Pflegeversicherung

Übersicht Beitragssätze				
Kalenderjahr	Jahresbetrag	Monatsbetrag	Kalendertag	Währung
2018	53.100,00	4.425,00	147,50	Euro
2017	52.200,00	4.350,00	145,00	Euro

Arbeitnehmer, deren Gehalt unterhalb der Beitragsbemessungsgrenzen liegt, werden in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert.

Sie benötigen weitere Informationen zum Thema
„Arbeitgeber in Deutschland“?
 Unsere kompetenten Steuerberater unterstützen Sie gerne!

Hotline: +49 (0) 69 - 242 66 20

Arbeitnehmer, deren Gehalt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegt, können sich entweder in einer privaten Krankenversicherung oder freiwillig in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichern.

Beitragsbemessungsgrenze für Renten- und Arbeitslosenversicherung

Alte Bundesländer (Rechtskreis West)				
Kalenderjahr	Jahresbetrag	Monatsbetrag	Kalendertag	Währung
2018	78.000,00	6.500,00	216,67	Euro
2017	76.200,00	6.350,00	211,67	Euro

Neue Mitarbeiter anmelden

Jeden Arbeitnehmer, der in mindestens einem Zweig der Sozialversicherung versicherungspflichtig ist, müssen Sie mit der nächsten Gehaltsabrechnung, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Beschäftigungsbeginn bei der Krankenkasse anmelden. Gleiches gilt für Arbeitnehmer in einer geringfügigen Beschäftigung.

Fälligkeit der Beiträge

Wann müssen Sie 2018 die Beitragsnachweise abgeben und zu welchem Zeitpunkt sind die Beiträge fällig?

Die Beiträge zur den Sozialversicherungen sind am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, die Beitragsnachweise sind 2 Tage vorher zu übermitteln. Samstage und Sonntage sowie gesetzliche Feiertage sind keine Bankarbeitstage. Auch der 24. und den 31. Dezember zählen nicht als Bankarbeitstage.

Beiträge abbuchen lassen

Damit die Beitragszahlung für Sie so einfach wie möglich wird, können Sie die Beiträge von Ihrem Bankkonto abbuchen lassen. Wenn Sie diese Möglichkeit nutzen, ist sichergestellt, dass die Beiträge rechtzeitig zum jeweiligen Fälligkeitstermin bei der Krankenkasse eingehen.

Lohn- und Gehaltsunterlagen

Als Arbeitgeber müssen Sie für jeden Mitarbeiter Lohn- und Gehaltsunterlagen führen. Damit dokumentieren Sie unter anderem, dass Sie Ihre Aufgaben in der Sozialversicherung ordnungsgemäß durchführen.

Aufbewahrungsfristen

Das Gesetz legt auch fest, wie lange Sie die Lohn- und Gehaltsunterlagen aufbewahren müssen. Vernichten dürfen Sie die Unterlagen erst nach Ablauf des Kalenderjahres, das auf die letzte Betriebsprüfung folgt.

Unterlagen für die Lohnsteuer

Neben den sozialversicherungsrechtlichen Anforderungen sind auch für die Lohnsteuer eine Reihe von verbindlichen Inhalten vorgeschrieben.

Sie benötigen weitere Informationen zum Thema
„Arbeitgeber in Deutschland“?
Unsere kompetenten Steuerberater unterstützen Sie gerne!

Hotline: +49 (0) 69 - 242 66 20

Lohnsteuer

Ein inländischer Arbeitgeber ist verpflichtet die Lohnsteuer für seine Arbeitnehmer einzubehalten. Diese Steuer muss der Arbeitgeber bei seinem Betriebsstätten-Finanzamt anmelden und auch abführen. Hierzu reicht er eine elektronische Lohnsteuer-Anmeldung ein.

In Abhängigkeit von der Höhe der Lohnsteuer ist die Anmeldung und Abführung monatlich, vierteljährlich oder jährlich durchzuführen.

Die Lohnsteuer ist spätestens am 10. Tag des Folgemonats fällig.

Ein ausländischer Arbeitgeber (ohne Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Geschäftsleitung, Sitz, Betriebsstätte oder ständigen Vertreter in Deutschland) ist nicht verpflichtet, die Lohnsteuer für in Deutschland tätige Arbeitnehmer einzubehalten und abzuführen. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer Einkommensteuervorauszahlungen an sein zuständiges Finanzamt zu entrichten.

Einkommensteuererklärung

Antragsveranlagung

Soweit nicht eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht kann freiwillig eine Steuererklärung abgegeben und damit die Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung beantragt werden (Antragsveranlagung). Eine Antragsveranlagung ist z. B. dann sinnvoll, wenn aufgrund besonderer Umstände mit einer Einkommensteuererstattung gerechnet wird, zum Beispiel bei

- Werbungskosten, die über die Werbungskostenpauschbetrag hinausgehen
- außergewöhnliche Belastungen
- Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen
- Aufwendungen für haushaltsnahe Handwerkerleistungen
- Aufwendungen für Haushaltshilfen (haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis)

Betriebsprüfungen

1. Renten- und Krankenversicherungsprüfung

Alle vier Jahre überprüfen die Träger der Rentenversicherung, ob Sie Ihre Beiträge richtig berechnet und abgeführt haben. Die Prüfung wird durchgeführt für die Beiträge zur Kranken-, zur Renten-, zur Arbeitslosen- und zur Pflegeversicherung. Zudem werden die Beiträge zur Berufsgenossenschaft und zur Künstlersozialkasse geprüft.

Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, alle notwendigen Unterlagen vorzulegen.

Die Betriebsprüfung findet in Ihren eigenen Geschäftsräumen, beim Steuerberater, der Ihre Lohnunterlagen führt, oder beim prüfenden Versicherungsträger statt.

2. Lohnsteuerprüfung

- Beurteilung von Lohnsteuer-Sachverhalten

Neben dem Rentenversicherungsträger führt auch das Finanzamt regelmäßig Betriebsprüfungen durch. Für beide Prüfungen sind teilweise die gleichen Nachweise, Dokumente und Unterlagen nötig.

Sie benötigen weitere Informationen zum Thema
„Arbeitgeber in Deutschland“?
Unsere kompetenten Steuerberater unterstützen Sie gerne!

Hotline: +49 (0) 69 - 242 66 20



Mitarbeiter

Sie haben Fragen über die Beiträge für
Ihre **Beschäftigten?**

Gerne stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/innen bei allen Fragen rund um das Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht mit kompetentem Fachwissen zur Seite.

Wir sind eine **Steuerberatungskanzlei in Frankfurt am Main**, die **1986 gegründet** und **1996 durch Gründung einer zusätzlichen Rechtsanwaltskanzlei** zu einer interdisziplinären Gruppe von Steuerberatern und Rechtsanwälten erweitert worden ist. Wir übernehmen für Sie alle Aufgaben im **steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Bereich**. Unser Angebot richtet sich dabei ganz nach Ihren individuellen Anforderungen und Wünschen. **Einfach. Effizient. Kostentransparent. Sprechen Sie uns an.**

Wir bieten Ihnen...

...einen **qualifizierten direkten Ansprechpartner** (eigene E-Mail-Adresse und Telefon-Durchwahl), **lösungsorientierte und ganzheitliche Beratung**, **zeitnahe Bearbeitung** Ihrer Fragen und Probleme und das alles **verständlich formuliert** oder **in verschiedenen Sprachen erklärt**.

Unsere Leistungsfelder:

- Lohnbuchhaltung
- Finanzbuchhaltung
- Abschlüsse
- Steuererklärung
- Existenzgründung
- betriebswirtschaftliche Beratung

Sie benötigen weitere Informationen zum Thema
„Arbeitgeber in Deutschland“?
Unsere kompetenten Steuerberater unterstützen Sie gerne!

Hotline: +49 (0) 69 - 242 66 20